

Energiedienstleistungen

Erneute Verlängerung des Energiekostendämpfungsprogramms (EKDP): Anträge bis Ende des Jahres möglich

Wieder einmal hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Antragsfrist für das EKDP verlängert

Bitte prüfen Sie regelmäßig alle weiteren Information auf der [BAFA Seite direkt](#).

Es gab erneut eine Verlängerung der materiellen Ausschlussfrist, diesmal vom 30.09.2022 auf den **31.12.2022**, für die Anträge, die unter das EKDP fallen. Das ist nun schon die zweite Verlängerung, die das BAFA vornimmt.

Laut BAFA-Seite hat sich diesmal aber nichts am Merkblatt zum Energiekostendämpfungsprogramm geändert. Das aktuelle Merkblatt, zuletzt am 26.08.2022 bearbeitet, finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energiekostendämpfungsprogramm](#)? Wenden Sie sich bitte direkt an das Referat 521 des BAFA:

Kontaktdaten:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referate 521 – 524 BesAR Grundsatz, Förderbereiche 1-3, Frankfurter Straße 29, 35 65760 Eschborn, Telefon: 06196 908-1667, Fax: 06196 908-1800

Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr

Zum Kontaktformular geht's [hier](#) entlang.

Viel Input beim Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2022

Transformationen, Klimamanagement, dezentrale Wasserstoffherzeugung, Energierecht – und all das in Krisenzeiten und dabei nicht die Wirtschaftlichkeit vergessen: Das diesjährige Programm war straff und spannend.

Keynote Speaker beim 15. Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement im September 2022 war Holk Schubert vom BFE Institut für Energie und Umwelt. Er berichtete über die Wechselbeziehungen zwischen „**Energiesicherheit und Transformation zur Klimaneutralität**“. Mit dem Faktor Mensch an erster Stelle bleibt dies immer eine Herausforderung, aber es gibt viele Energieeinsparpotentiale in den industriellen Prozessen, und Fördermittel und Energiepreise bringen Tempo in die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen.

Jule Nieuwenhuis (DENEFF) und Florian Himmelstein (GUTcert GmbH) stellten anschließend ihr Praxisforum „**Industry2.Zero**“ vor: eine Plattform für echte KlimaschutzMACHER mit Praxiswissen aus der deutschen Klimaschutzbranche, Manpower aus Großunternehmen und der Flexibilität von KMU (= kleine und mittlere Unternehmen).

Weitere praktische Beispiele zur **„Umsetzung vom Energie- zum Klimamanagement im Unternehmen“** schilderten sehr anschaulich Bastian Zeitler und Martin Dittrich von der Deutsche Extrakt Kaffee GmbH. Maßnahmen, Ziele, Umwege und – das Wichtigste – Kommunikationswege wurden hier besprochen.

Natürlich durfte auch das brandaktuelle Thema Wirtschaftlichkeitsanalyse durch **„ValERI“** nicht fehlen. Prof. Dr. Ulrich Nissen von der Hochschule Niederrhein gewährte einen sehr tiefen Einblick in die Zukunft dieser neuen Norm inklusive eines kleinen Abstechers über die ISO 50006 und die zu erwartenden inhaltlichen Veränderungen im Leitfaden zu Energieleistungskennzahlen.

Dr. Kirsten Kubin stellte die **Koordinierungsstelle für Energieeffizienz und Klimaschutz (KEK)** vor, eine neu eingerichtete Koordinierungsstelle für Berliner Unternehmen, die mit ihrem Wissen beratend dabei unterstützt, den Fokus im Betrieb auf Energieeffizienz und Klimaschutz zu legen.

Auch das alljährliche Update zum **Energierecht** durch Nico Liebheit der Becker Büttner Held BBH Rechtsanwaltskanzlei durfte nicht fehlen. Von der Gaskrise zum Osterpaket über das Dritte Maßnahmenpaket bis zum nationalen Emissionshandel reichte der Überblick zu den relevanten energiewirtschaftlichen und energierechtlichen Aspekten.

Alina Ulmer und Jan Fjornes von adelphi trafen mit ihrem Thema **„Einsparpotenziale voll nutzen“** und ihrer aktuellen Studie zu Rebound-Effekten durch Einsparmaßnahmen in Unternehmen genau unser Thema, denn „jede Kilowattstunde zählt!“.

Im dritten und letzten Block erläuterte Carolin Dähling der Green Planet Energy eG die Chancen und die bestehenden Projekte zur **dezentralen Wasserstoffherzeugung** und zeigte einen Ausblick in die potenzielle Versorgungssicherheit neben Windkraft und Photovoltaik.

Das erste praktisch umgesetzte **Transformationskonzept** eines GUTcert Kunden, der DUO PLAST AG, stellten Julian Ochs in Zusammenarbeit mit Maik Hillebrand der ÖKOTEC Energiemanagement GmbH vor: Von einem Ziel zu einer Idee und direkt in die Umsetzung – natürlich mit Resultaten!

Last but not least gaben Andreas Seegers und Matthias Apel von der ISPEX AG weitreichende Einblicke in **Energieeinkaufsstrategien in Krisenzeiten**.

Sie wollen sich jetzt schon einen der begehrten Plätze für 2023 sichern? Dann kontaktieren Sie gerne unsere [Akademie](#).

Emissionshandel

Die wichtigsten Informationen der EU-KOM zur RED II-Verordnung im EU-ETS

Im Oktober gab es zwei Trainings-Events der EU-KOM zum Thema Monitoring, Berichterstattung und Verifizierung von Biomasse im EU-ETS nach der RED II-Verordnung.

Wir berichten hier über die wichtigsten Informationen aus den Veranstaltungen. Die EU-KOM hat dazu auch das [Guidance Dokument 3](#) veröffentlicht.

Seit dem 01.07.2021 ist die [Renewable Energy Directive II](#) (RED II) in Kraft. Es werden dabei zusätzlich zur flüssigen Biomasse Nachhaltigkeitsnachweise für feste und gasförmige Biomasse gefordert. Dabei gelten Emissionen als 0, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der RED II erfüllt sind (Art. 29 (2) bis (7) der (EU) 2018/2001) und zusätzlich die GHG-Kriterien erfüllt sind. Werden die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllt, gelten die Emissionen als fossil. In der rechten Grafik ist dies mithilfe eines Entscheidungsbaums abgebildet.

Für wen gilt die Nachweispflicht?

Die Nachweispflicht gilt für alle Anlagen zur Produktion von Wärme / Kälte bzw. Strom, die eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW (bei fester Biomasse) oder von 2 MW (bei gasförmiger Biomasse). Damit betrifft dies so gut wie alle Verbrennungsanlagen im EU-ETS, die Biomasse einsetzen.

Für welche Biomasse müssen Nachweise vorgelegt werden?

Im EU-ETS muss bisher nur für flüssige Biomasse ein Nachhaltigkeitsnachweis vorgelegt werden, damit diese als abzugsfähig gilt. Für feste und gasförmige Biomasse ist für die Berichtsjahre 2022 und 2023 kein Nachweis erforderlich. Anlagen, die vor dem 01.01.2021 Biomasse eingesetzt haben, müssen für Biomasse aus Abfällen einen Nachweis für die Einstufung der verwendeten Biomasse vorlegen, müssen aber nicht die Einhaltung von Nachhaltigkeits- oder THG-Minderungspflichten nachweisen.

Leider gibt es zurzeit noch viele offene Fragen:

- ▶ Welches System wird für die Nachweisführung verwendet ([SURE](#), [ISCC](#), [REDcert](#), [NABISY](#))? Die DEHSt geht derzeit von Nabisy aus.
- ▶ Müssen die ETS-Anlagen in diesem System zertifiziert werden oder überprüfen dies die ETS-Auditoren?
- ▶ Werden diese Punkte in der Neuerung der Emissionshandelsverordnung (EHV 2030) geregelt?

Wir informieren Sie auch weiterhin über die zukünftigen Entwicklungen in diesem Bereich.

Fragen zum Thema [Emissionshandel](#) beantwortet Ihnen gerne [David Kroll](#) und [André Mahnicke](#).

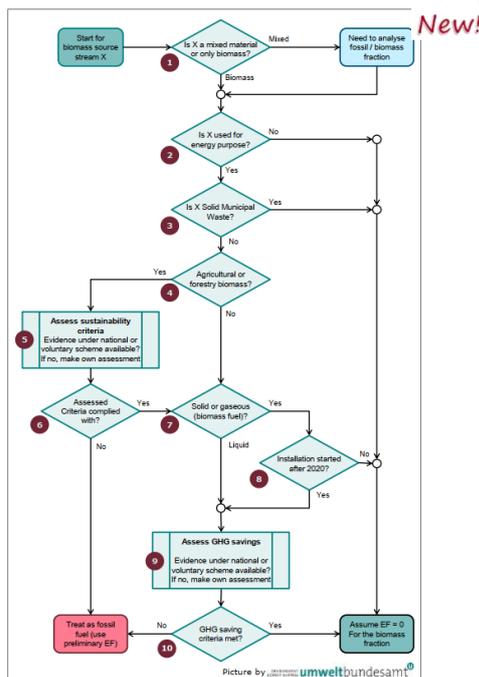


Abbildung 1: Entscheidungsbaum für Nachhaltigkeitskriterien der RED II und dem GHG, Quelle: Guidance Document 3, S. 17

Verschiebung: Kostenloses Webinar – Infoveranstaltung zum BEHG für Müllverbrennungsanlagen

Die GUTcert lädt zusammen mit der ITAD zu einem [kostenlosen Webinar](#) am 09.02.2023 ein, in dem wir Sie über Auswirkungen des BEHG auf Müllverbrenner informieren.

Am 16.11.22 ist die neue Fassung des [Brennstoffemissionshandelsgesetzes](#) (BEHG) in Kraft getreten. Der Beschluss der zweiten Änderung des BEHG vom 20.10.22 hat nochmals einige Veränderungen mit sich gebracht. Wie geplant werden die Emissionsberichte für das Berichtsjahr 2023 verifizierungspflichtig und Kohle wird ebenfalls in das nationale Emissionshandelssystem einbezogen. Die Berichtspflicht für Abfallverbrennungsanlagen wurde hingegen um ein Jahr auf 2024 verschoben.

Zudem wurde im Oktober ein erster Entwurf der Emissionsberichterstattungsverordnung (EBv 2030) veröffentlicht. Dieser beinhaltet konkrete Anforderungen an die Methoden zur Überwachung und Berichterstattung, sowie zur Verifizierung. Auch dieser Entwurf wird wahrscheinlich noch einige Änderungen durchlaufen.

In Absprache mit der [Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland](#) (ITAD) und der [EEW Energy from Waste GmbH](#) haben wir uns daher dafür entschieden, die Informationsveranstaltung mit dem Titel: „Auswirkung des BEHG auf thermische Verwertungsanlagen (Müllverbrennung): Überwachung und Berichterstattung“ vom 10.11.22 auf den 09.02.22 zu verlegen. Wir hoffen, dass die Rechtslage zu diesem Zeitpunkt eindeutiger ist und wir Sie mit verlässlichen Informationen versorgen können.

In den Vorträgen werden folgende Themen behandelt:

- ▶ Präsentation der wesentlichen Inhalte der neuen [Emissionsberichterstattungsverordnung](#) 2030 (EBv 2030), (GUTcert)
- ▶ Ergebnisse und Implikationen der Studie der [Deutschen Emissionshandelsstelle](#) (DEHSt) zu den Auswirkungen des Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft (GUTcert)
- ▶ Umsetzung des BEHG im Bereich Abfallverbrennung (EEW Energy from Waste)
- ▶ Ausblick und Entwicklung (ITAD)

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, sich über [diesen Link](#) kostenlos anzumelden.

Wir freuen uns auf einen spannenden Austausch und eine informative Veranstaltung gemeinsam mit Ihnen.

Hinweis:

Das Webinar wird aufgezeichnet und zu Zwecken der Unternehmenskommunikation weiterverwendet und veröffentlicht. Sie sind an dem Termin verhindert? Gerne können Sie die Aufzeichnung nach der Veranstaltung [in unserem Webinar-Archiv](#) nachschauen und die Vortragsunterlagen herunterladen.

Kommentiert [AK1]: Link aktualisieren

Kommentiert [NE2R1]: Link bleibt gleich

Bioenergie

Biogaspartnerkonferenz 2022

Vorstellung der nationalen Biomassestrategie (NABIS), Biomethaneinsatz im Verkehrssektor und zukünftige Problematiken bei der Erzeugung und Verwendung von Biomethan

Die 14. [Biogaspartnerkonferenz](#) im Rahmen des Energiewendekongresses der dena brachte in Berlin viele Stakeholder der Branche in entspanntem Umfeld zusammen.

Nationale Biomassestrategie als Ansatz zur nachhaltigen Biomasseerzeugung und -nutzung

Nils Freiberg ([BMWK](#)) präsentierte zum Auftakt die wichtigsten Kernpunkte der [Nationalen Biomassestrategie \(NABIS\)](#), die bis Ende 2023 über verschiedene Prozessstufen fertig ausgearbeitet sein soll. Mit Beteiligung der verschiedenen Stakeholder im Rahmen schriftlicher Stellungnahmen und Workshops sollen konkrete Maßnahmen erarbeitet werden, um die unterschiedlichen Erzeugungs- und Nutzungsformen von Biomasse im Hinblick auf den Klimaschutz bestmöglich in bestehende Prozesse zu integrieren. Die NABIS soll laut Herrn Freiberg eine Ermöglichungsstrategie sein: Für jede Biomasse gibt es einen Platz!

In der Diskussion mit Sandra Rostek ([Bundesverband Erneuerbare Energien](#)) und Dr. Peter Kornatz ([Deutsches Biomasseforschungszentrum](#)) wurde deutlich, dass der NABIS sowohl Skepsis aber auch Hoffnung entgegengebracht wird. Gewünscht sind langfristige Rahmenbedingungen, um verlässliche Planungssicherheit für Anlagenbetreiber zu schaffen, das kontinuierliche Begleiten der Entwicklung und Umsetzung der Strategie bei betroffenen Akteuren und eine „neu gedachte Zukunft“ für Biomasse.

Herausforderung für Biomethan im Verkehrssektor

Mit Impulsvorträgen und einer anschließenden Podiumsdiskussion zeigten Johannes Daum ([NOW](#)), Uwe Brinks ([DHL](#)), Dr. Henrik Bramlage ([avanca](#)) und Norman Wendt ([en2x](#)) Chancen, Risiken und Entwicklungen beim Einsatz von Biomethan als Kraftstoff auf.

Daum sieht die Herausforderung der nachhaltigen Mobilität darin, Infrastruktur, Fahrzeuge und Kraftstoff in ausreichender Menge und zu einem erschwinglichen Preis verfügbar zu machen.

Die Strategie der DHL „Burn less, burn clear!“ setzt zunächst auf Prozessoptimierung, mittelfristig auf den Einsatz auf CNG und langfristig auf batterieelektrische sowie wasserstoffbasierte Antriebe. Als wichtigen Eckpfeiler für den Einsatz fortschrittlicher Kraftstoffe identifiziert Brinks die Tankstelleninfrastruktur.

Dr. Bramlage stellte das neue Produkt „Reefuel“ der [Alternoil](#) vor. Hierbei handelt es sich um ausschließlich aus Reststoffen hergestelltes LNG. Für das 4. Quartal 2023 ist die Inbetriebnahme der Reefuelery mit einer täglichen Produktion von 180 t Bio-LNG geplant und soll den klimaneutralen Betrieb von 4.500 Schwerlastfahrzeugen ermöglichen.

Inwieweit die Bedarfsentwicklung alternativer Kraftstoffe an den Erfolg der E-Mobilität gekoppelt ist und die damit verbundenen Unsicherheiten zeigte Wendt auf: Aktuell kann der jährlich um 300.000 Fahrzeuge steigende Fahrzeugbestand nicht durch Elektrofahrzeuge allein gedeckt werden, sodass auch in den nächsten Jahren alternative Kraftstoffe als Ersatz bzw. zur Verdrängung fossiler Kraftstoffe benötigt werden.

Biomethan im Spannungsfeld zwischen steigender Nachfrage und Engpässen im Angebot

Im abschließenden Vortragsblock beschrieb Dr. Frank Scholwin ([Institut für Biogas, Kreislaufwirtschaft & Energie](#)) die Herausforderungen beim Bau neuer Biomethanerzeugungsanlagen: Unsichere Rahmenbedingungen durch sich regelmäßig ändernde gesetzliche Vorgaben, lange Genehmigungs- und Planungsphasen, lange Bearbeitungszeiten der Gasnetzanschlussbegehren und mehr. Investoren, die bereit sind, in entsprechende Projekte zu investieren, gibt es lt. Scholwin.

Als Vertreterin der BLE ([Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#)) gab Isolde Pless einen Überblick über die Umsetzung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Da noch ca. 600 Zertifizierungen ausstehen, ist eine weitere Verlängerung der Übergangsbestimmung bereits im Gespräch.

Nico Blume von [Danpower](#) präsentierte die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten der Kombination von hochflexiblen Biomethan-BHKW und Wärmepufferspeicher und bezeichnet dies als Keimzelle der Wärmewende.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Saskia Wollbrandt](#).

Herkunftsnachweise

Änderungen zur optionalen Kopplung von Herkunftsnachweisen zum Jahreswechsel

Das bisherige Prozedere für gekoppelte Herkunftsnachweise nimmt Anlagenbetreiber in die Pflicht, wird jedoch bisher kaum angewendet. Ab dem 01.01.2023 wird der Prozess attraktiver.

Die optionale Kopplung von [Herkunftsnachweisen](#) (HKN) hat den Zweck, in einer bestimmten Anlage erzeugte Strommengen direkt mit der Stromlieferung eines Energieversorgungsunternehmens (EVU) zu verknüpfen. Die gekoppelte Lieferung – also das parallele Ausliefern des Stroms und der zugehörigen HKN – wird, nach umweltgutachterlicher Bestätigung, im HKN angegeben.

Unattraktiver Status Quo

Bislang werden gekoppelte HKN im Auftrag des Anlagenbetreibers ausgestellt und geprüft, obwohl das Interesse an gekoppelten HKN mehrheitlich bei den EVU liegt. Zudem müssen Anlage, EVU und Endkunden in einem Bilanzkreis gemeldet sein. Dieses Vorgehen schließt das Einbinden von Direktvermarktern aus und ist insgesamt wenig praktikabel und attraktiv. So waren [2019 nur 0,9 %](#) der insgesamt entwerteten HKN solche mit Kopplungsmerkmal.

Wesentliche Änderungen ab 01.01.2023

Durch Artikel 15 des [Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor](#) wird die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 01.01.2023 geändert. Teil dieser Änderung ist eine Novelle des Vorgehens zum Beantragen, Prüfen und Entwerten gekoppelter HKN durch den neu eingefügten § 30a in der HkRNDV.

Das Umweltbundesamt hat gemeinsam mit Stakeholdern ein verändertes Vorgehen als Alternative zum Status Quo erarbeitet und in einem [Vorschlagspapier veröffentlicht](#). Dieses alternative Vorgehen wird im § 30a der HkRNDV Einzug halten.

Das umweltgutachterliche Bestätigen der Voraussetzungen für die gekoppelte Lieferung erfolgt nun erst am Ende der Lieferkette und im Auftrag der EVU. Die hierdurch entlasteten Stromerzeuger beantragen demnach zunächst gewöhnliche HKN. Sind diese HKN an das EVU übertragen, kann das EVU vor Entwertung eine gekoppelte Lieferung für die Stromverbraucher beantragen. Nach umweltgutachterlicher Bestätigung in der Registersoftware können die gekoppelten HKN entwertet werden.

Weiterhin wird ab dem kommenden Jahr auch die Stromlieferung an Endkunden über zwei Bilanzkreise möglich sein, wobei der Bilanzkreis, der die stromerzeugende Anlage beinhaltet, ausschließlich Anlagen für [erneuerbare Energien](#) enthält. Trotz dieser Einschränkung wird die optionale Kopplung durch das Zwei-Bilanzkreis-Modell stark flexibilisiert und ermöglicht unter anderem kleinen EVU und Direktvermarktern den Zugang zu HKN mit Kopplungsmerkmal.

Umweltgutachterliche Prüfung mit der GUTcert

Die GUTcert bietet sämtliche [umweltgutachterlichen Prüfungsleistungen](#) im Zusammenhang mit dem Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien (HKNR) an. Hierzu zählt auch die Prüfung der Voraussetzungen für die gekoppelte Lieferung durch Umweltgutachter.

Bei Fragen oder Interesse an unseren Prüfleistungen im HKNR wenden Sie sich gern an [Andre Klunker](#).

Nachhaltigkeitsprüfungen

CSRD tritt bald in Kraft – erstes Indikatoren-Set veröffentlicht

Die CSRD nimmt Gestalt an: Formell durch das EU-Parlament verabschiedet wird sie Der Rat der EU voraussichtlich am 28.11.2022 annehmen. Und das erste Set der zu berichtenden Indikatoren wurde bereits im Entwurf veröffentlicht.

Nun ist die formelle Verabschiedung von der CSRD fast durch. Vieles wurde aus der Version vom 22. Juni 2022 übernommen (siehe GUTcert [Artikel](#) vom 20. September 2022), einiges wurde geändert und konkretisiert.

Was wurde verhandelt?

Die Prüfpflicht für die CSRD-relevanten Inhalte stand schon früher fest. Einer der wesentlichen Streitpunkte des letzten Jahres war aber die Zulassung von Institutionen für das Prüfen der Unternehmensinformationen: Dürfen ausschließlich Wirtschaftsprüfer prüfen oder auch Zertifizierungsstellen und Umweltgutachter?

In der finalen Version wurde diese Entscheidung an die Länder delegiert. Wie das Landesrecht in Deutschland umgesetzt wird, steht noch aus. Die Konsultationen auf Landesebene laufen bereits auf hohen Touren und zumindest aus Brüssel wurde bisher kein Ausschluss vorgegeben. Wir hoffen, unsere Kunden bei der Prüfung der CSRD-pflichtigen Informationen künftig unterstützen zu können!

Konkrete Inhalte und Kennzahlen zur Berichterstattung werden demnächst als Entwürfe an die EU-Kommission übergeben

Das Sustainability Board der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) als Herausgeber der Indikatoren, hat am 15.11.22 **das erste Set an Entwürfen** zu den geplanten EU-Standards für die [CSR-Berichterstattung](#) (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) verabschiedet.

Die insgesamt **zwölf Entwürfe** sollen – unter dem Vorbehalt redaktioneller Änderungen – in Kürze an die **EU-Kommission** übermittelt werden. Diese wird die Standardentwürfe in delegierte Rechtsakte überführen. Unsere Analyse werden wir Ihnen nach der finalen Verabschiedung der Indikatoren durch die EU-Kommission zur Verfügung stellen.

Das zweite, abschließende Set soll im Sommer 2023 verabschiedet werden. Damit werden die CSRD-Berichtsinhalte vollumfänglich definiert und die Übergangsfrist von 2024 bis 2028 beginnt.

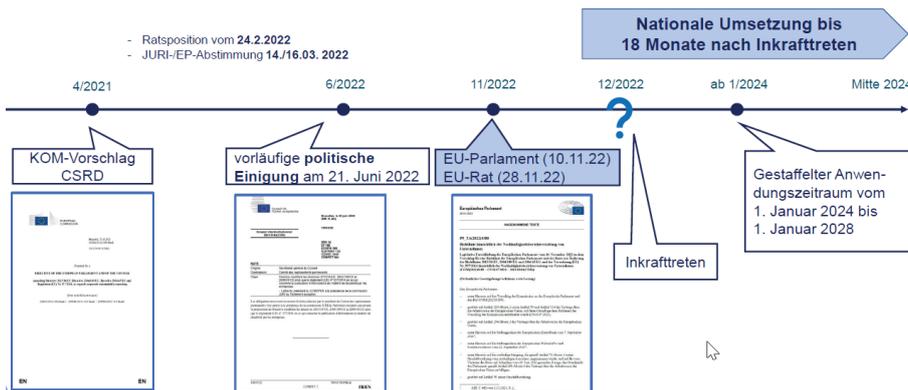


Abbildung 2: Übersicht über die zeitliche Entwicklung der CSRD, Quelle: Präsentation zum Online Seminar „Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ DRSC e.V. 24.11.2022

Die Mitteilung des EU-Parlaments finden Sie unter:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221107IPR49611/sustainable-economy-parliament-adopts-new-reporting-rules-for-multinationals>.

Die Entwürfe zum 1. Set finden Sie unter:

<https://efrag.org/Meetings/2211141505388508/EFRAG-SRB-Meeting-15-November->

Ansprechpersonen bei der GUTcert

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Yulia Felker](#) oder [Anna Büttgen](#).

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine 4. Quartal 2022 / 1. Quartal 2023

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

01.12.2022, online

[Der Emissionshandel-Betriebsbeauftragte in der 4. Handelsperiode](#)

01.12.2022, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

05.12.-09.12.2022

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

05.12.-09.12.2022

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

05.12. – 08.12.2022, online

[Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV](#)

05.12. – 08.12.2022, Berlin

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

14.12.-15.12.2022, online

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

09.01.-20.01.2023, online

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

09.01.-13.01.2023, online

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

16.01.-20.01.2023, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

17.01.-18.01.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

23.01.-03.02.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität ab 2023](#)

24.01.-25.01.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

26.01.2023, online

[Innovationstag Zertifizierung 2023](#)

27.01.2023, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.01.-03.02.2023, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

07.02.-08.02.2023, Berlin

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

07.02.2023, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

08.02.2023, online

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

13.02.-15.02.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

13.02.-17.02.2023, online

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

21.02.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

27.02.-10.03.2023, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.